Grundkurs Strafrecht

Murmann

7. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-79181-9
C.H.BECK

Strafbarkeit zu legitimieren;[271] zB: Das Leben sei ein besonders hochwertiges Rechtsgut und deshalb der Entscheidungsfreiheit des Opfers entzogen;[272] oder: es müsse das Tötungstabu aufrechterhalten werden;[273] oder: es müssten Beweisschwierigkeiten vermieden werden, die entstünden, wenn sich der Täter als einziger noch lebender Zeuge auf ein (angebliches) Tötungsverlangen berufen könnte. Die größte Überzeugungskraft dürfte noch die Überlegung entfalten, dass das an einen anderen gerichtete Tötungsverlangen trotz seiner Ernstlichkeit in aller Regel zumindest zu **Zweifeln** Anlass gibt, ob der Sterbewunsch wirklich in einem umfassenden Sinne **vom freien Willen der Person getragen** ist.[274] Vielfach sind es nämlich alte und kranke Menschen, die aus dem Leben scheiden wollen, etwa weil sie nicht angemessen gepflegt werden, vereinsamen oder niemandem zur Last fallen wollen. Der wahre Wille eines Menschen in solcher Lage ist nicht auf die Beendigung seines Lebens, sondern auf eine Änderung seiner Lebensumstände gerichtet. Ein Tötungsverlangen unter diesen Umständen kann durchaus ernstlich sein und ist doch nicht Ausdruck einer autonomen Entscheidung; schlimmstenfalls spiegelt es nicht die Wünsche des Betroffenen, sondern die seiner Umwelt wider. Dient § 216 StGB dem Schutz vor defizitären Entscheidungen, so trägt diese Begründung nicht, wenn im Einzelfall unzweifelhaft eine eigenverantwortliche Entscheidung vorliegt.[275] Daraus folgt dann auch die oben schon angesprochene Einschränkung bei der indirekten Sterbehilfe, denn der Wunsch nach (lebensverkürzender) Schmerztherapie ist als autonome Entscheidung des Patienten zu respektieren (→ Rn. 78).

bb) Tatbestandsvoraussetzungen des § 216 StGB

84 § 216 StGB setzt zunächst ein Tötungs**verlangen** des Opfers voraus, womit mehr als ein bloßes Einverstandensein, nämlich ein ernstliches Begehren gemeint ist.[276] Dieses Verlangen muss **ausdrücklich**, in eindeutiger, nicht misszuverstehender Weise (gegebenenfalls durch Gesten) erfolgen.[277] **Ernstlich** ist ein Verlangen, „das auf fehlerfreier Willensbildung beruht. Der seinen Tod verlangende Mensch muss die Urteilskraft be-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[271] Zusammenfassend *Brunhöber* JuS 2011, 402 f.; *Grünewald* Tötungsdelikt S. 297 ff.; *Kubiciel* JA 2011, 86 ff.; *Kühl* JURA 2010, 84; Schönke/Schröder/*Eser/Sternberg-Lieben* StGB § 216 Rn. 1; *Murmann* Selbstverantwortung S. 514 ff.; vgl. auch *Gierhake* GA 2012, 296 ff.

[272] ZB *BGH* NStZ 2016, 269 (270). Dagegen eingehend aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Murmann* Selbstverantwortung S. 215 ff.

[273] Eingehend kritisch *Kubiciel* Wissenschaft S. 185 ff.

[274] *Murmann* Selbstverantwortung S. 493 ff.; *ders.* FS Yamanaka, 2017, 295 ff.; ebenso *Grünewald* Tötungsdelikt S. 299 ff.; *Liao* Einwilligung S. 157 ff.; *Lotz* Fremdschädigung S. 59, 189, 259; *Pawlik* FS Wolter, 2019, 627 (639 ff.); vgl. auch *Kubiciel* JA 2011, 90 f.; *ders.* ZIS 2016, 398 f.; *ders.* Wissenschaft S. 194 ff. Im gleichen Sinne nun auch der Gesetzgeber in BT-Drs. 18/5373, 10. Instruktiv auch der von *OLG Hamburg* NStZ 2016, 530 zugrunde gelegte (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO) Sachverhalt.

[275] So wird teilweise für gewisse Extremfälle eine Rechtfertigung vorsätzlicher Tötungen bejaht, etwa für den Beifahrer des hinter dem Steuer seines brennenden Wagens eingeklemmten Lkw-Fahrers, der den Fahrer auf dessen Flehen hin erschießt; dazu *Kühl* JURA 2009, 884; *Murmann* Selbstverantwortung S. 297 f. Rechtfertigend wirkt hier die Einwilligung, weil die Entscheidung des Opfers nachvollziehbar und zu respektieren ist – „eigenverantwortlich" kann auch eine unter extremen Schmerzen getroffene Entscheidung sein, wenn sie dem wahren Willen der Person unter den gegebenen Umständen entspricht. AA *Herzberg* ZIS 2016, 441 f. (447), der die Rechtfertigung auf § 34 StGB stützen will.

[276] *Kühl* JURA 2010, 84.

[277] *Jäger* BT Rn. 62.

sitzen, um Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses verstandesmäßig zu überblicken und abzuwägen."[278] Eine unüberlegte, „nur so dahingesagte" Äußerung genügt demnach nicht.[279] Weiter muss der Täter durch das Verlangen zur Tat **bestimmt** worden sein. Denn nur bei dem Täter, der gerade aufgrund des Verlangens handelt, liegt die schuldmindernde Mitleidsmotivation vor.[280] Weitere Motive, etwa eine erwartete Erbschaft, stehen der Mitleidsmotivation nicht entgegen, wenn sie diese nicht überlagern.[281]

Im **Kannibalen-Fall**[282] (→ Rn. 55) handelte der Täter in Verfolgung seines eigenen Wunsches, einen Menschen zu „schlachten" und nicht, um dem Sterbewunsch des Opfers zu entsprechen.[283]

85 Das **zentrale Problem** des § 216 StGB ist aber die Frage, ob überhaupt eine **Tötung** vorliegt. Wirken nämlich Sterbewilliger und Außenstehender eng zusammen, kann durchaus zweifelhaft sein, ob eine Fremdtötung vorliegt oder nur eine Beihilfe zum Suizid. Das darin liegende allgemeine Zurechnungsproblem wird bei Behandlung der Abgrenzung von eigenverantwortlicher Selbstschädigung und einverständlicher Fremdschädigung erörtert (→ § 23 Rn. 91 ff.).

5. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

86 Die tatbestandlichen **Voraussetzungen** der fahrlässigen Tötung entsprechen dem objektiven Tatbestand des § 212 StGB; verlangt werden:

- Erfolg (Todeseintritt)
- Kausalität
- Objektive Sorgfaltswidrigkeit (= rechtlich missbilligte Gefahrschaffung)
- Objektive Zurechenbarkeit

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

87 In **subjektiver Hinsicht** muss das Fehlverhalten individuell vermeidbar gewesen sein, was nach teilweise vertretener Auffassung in einem subjektiven Tatbestand und nach hM erst in der Schuld zu prüfen ist (→ § 30 Rn. 8 ff.).

88 § 222 StGB teilt die allgemeinen Schwierigkeiten, die bei der Behandlung fahrlässiger Erfolgsdelikte auftreten, weshalb eine **nähere Behandlung im Rahmen der objektiven Zurechnung und der Fahrlässigkeitsdelikte** erfolgt (→ §§ 23, 30).

Fälle und Fragen

46. In welchem Verhältnis stehen Totschlag (§ 212 StGB) und Mord (§ 211 StGB) zueinander?
47. Wann liegt geborenes menschliches Leben vor und wann endet es?
48. Warum bedarf § 211 StGB der verfassungskonformen Interpretation?
49. A wird von ihrem Ehemann O über Jahre hinweg durch zunehmend aggressive Gewalttätigkeiten und Beleidigungen immer wieder erheblich verletzt und gedemütigt. Eine ähnliche Be-

---

[278] *BGH* NJW 1981, 932; vertiefend *Grünewald* Tötungsdelikt S. 301 ff.

[279] *Kühl* JURA 2010, 85; *BGH* StV 2011, 284 (285); NStZ 2012, 85 (86) (dazu *Hecker* JuS 2012, 365 f.).

[280] Kritisch zur sachlichen Bedeutung dieses Erfordernisses *Müller* § 216 StGB S. 187 ff.

[281] *Eisele* BT I Rn. 215.

[282] BGHSt 50, 80 (92 f.); ebenso *BGH* NStZ-RR 2018, 172 (173); ferner *BGH* NJW 2019, 449 (450 f.).

[283] *Hinz* JR 2016, 579 f. Kritisch *Kudlich* JR 2005, 342 f.; *Mosbacher* Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 14 (2006), 482 f.; *Zehetgruber* HRRS 2017, 39.

handlung lässt er zudem der gemeinsamen Tochter zuteil werden. A sieht irgendwann keinen anderen Ausweg mehr, sich und ihre Tochter vor weiteren Angriffen zu schützen, als O zu töten. So nimmt sie eines Nachts seinen Revolver aus dem Schrank und erschießt den ihr körperlich überlegenen O im Schlaf. Erfüllt A den Tatbestand der §§ 212, 211 StGB?

§ 22. Delikte gegen die körperliche Integrität

Der 17. Abschnitt des Besonderen Teils ist überschrieben mit „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit". **Schutzgut** ist die **körperliche Unversehrtheit inklusive des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit.** Nur **ausnahmsweise,** nämlich bei der Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB) werden auch Störungen des **seelischen Wohlbefindens** erfasst. **1**

I. Systematik der Vorschriften

Die zentrale Vorschrift ist die **einfache Körperverletzung** nach § 223 StGB als **Grunddelikt zur** **2**

- **gefährlichen Körperverletzung** nach § 224 StGB, bei der die besondere Gefährlichkeit der Begehungsweise den Qualifikationsgrund darstellt;
- **Misshandlung von Schutzbefohlenen** nach § 225 StGB, bei der die Verletzung besonderer Schutzpflichten qualifizierend wirkt (Ausnahme → Rn. 4);
- **schweren Körperverletzung** nach § 226 StGB, bei der das Gewicht des Taterfolgs den Qualifikationsgrund darstellt;
- **Verstümmelung weiblicher Genitalien** nach § 226a StGB, bei der das Gewicht des Eingriffs den Qualifikationsgrund darstellt;
- **Körperverletzung mit Todesfolge** nach § 227 StGB, bei der ebenfalls das Gewicht des Taterfolgs (Tod) den Qualifikationsgrund darstellt;
- **Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB,** bei der die Verletzung der Pflichtenstellung als Amtsträger qualifizierend wirkt (str.).[1]

Alle diese Tatbestände sind **Vorsatzdelikte,** wobei die schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 StGB sowie die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB hinsichtlich der schweren Folgen lediglich Fahrlässigkeit voraussetzen (erfolgsqualifizierte Delikte, § 18 StGB). **3**

Der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB ist in der Alternative des „Quälens" ein selbständiger Tatbestand, da insoweit im Unterschied zu § 223 StGB auch die Zufügung seelischen Leids (ohne medizinischen Krankheitswert) umfasst ist.[2] Selbständige Tatbestände sind weiterhin die fahrlässige Körperverletzung **4**

bachstoß.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

[1] BGHSt 3, 349 (351); LK-StGB/*Lilie* § 340 Rn. 1. Die Körperverletzung im Amt wird in dieser Darstellung nicht behandelt; vertiefend etwa *Jäger* JuS 2000, 35 f.; *Krey/Hellmann/Heinrich* BT I Rn. 999.

[2] Eingehend zum Problem NK-StGB/*Paeffgen/Böse* § 225 Rn. 2.

nach § 229 StGB und die Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt.

5 Übersicht 7: Systematik der Körperverletzungstatbestände

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Die Körperverletzungsdelikte im Einzelnen

1. Die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)

6 Die Körperverletzung nach § 223 StGB kann **alternativ** entweder in Form der körperlichen Misshandlung oder der Gesundheitsschädigung verwirklicht werden.

Im **Gutachten** ist jede in Betracht kommende Begehungsform zu erörtern. Wurde also etwa die körperliche Misshandlung bejaht, so kann auf die Prüfung der Gesundheitsschädigung nicht deshalb verzichtet werden, weil der Tatbestand bereits erfüllt ist. Das bereits erzielte Ergebnis wird vielmehr abgesichert, wenn die fragliche Tathandlung das Opfer zusätzlich noch an der Gesundheit geschädigt hat. Der Tatbestand ist aber gleichwohl nur einmal verwirklicht.

a) Körperliche Misshandlung

7 Nach der herkömmlichen Definition ist eine **körperliche Misshandlung eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.**[3] Seelische Beeinträchtigungen als solche genügen nicht; es kommt darauf an, dass sie sich auch körperlich auswirken.[4] Dabei ist zu **beachten:**

- Die körperliche Misshandlung **setzt kein Schmerzempfinden**[5] **und auch keine Beeinträchtigung des Körpers in seiner Substanz voraus.** Erfasst werden deshalb zB das Übergießen mit Spiritus[6] sowie das Fesseln, Knebeln und mit dem Gesicht auf den Boden-Legen des Opfers.[7] Nach hM genügen auch schmerzfreie Substanzverletzungen, wie zB das Abschneiden der Haare (→ § 19 Rn. 15).[8] Andererseits sprechen bereits leichte Schmerzen für das Vorliegen einer körperlichen Misshandlung.[9]
- Die Beeinträchtigung muss **„mehr als nur unerheblich"** sein. Damit ist das Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle als Ausprägung des ultima ratio-Prinzips (→ § 8 Rn. 13) gefordert. Nicht ausreichend ist danach zB, wenn ein Angespuckter nur kurz Ekel empfindet[10] (anders bei Brechreiz)[11] oder nur einige wenige Haare abgeschnitten werden.[12]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

8 Anstelle der genannten klassischen Definition kann die Prüfung auch anhand der modernen objektiven Zurechnungslehre (eingehend → § 23 Rn. 28 ff.) erfolgen.[13] Daraus ergibt sich eine **alternative Definition,** wonach körperliche Misshandlung die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr für die körperliche Integrität ist, die sich in

---

[3] *BGH* NStZ 2022, 224 (226); Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* StGB § 223 Rn. 3; *Fischer* StGB § 223 Rn. 4; LK-StGB/*Grünewald* StGB § 223 Rn. 21.

[4] *BGH* NStZ 2016, 27; dazu *Ruppert* JR 2016, 686 ff. Zum Diskussionsstand LK-StGB/*Grünewald* § 223 Rn. 9 ff.

[5] *BGH* NJW 1953, 1440; NJW 1995, 2643. Zweifelhaft deshalb *BGH* NStZ-RR 2014, 11, wo die Anforderungen an eine körperliche Misshandlung überspannt werden.

[6] *BGH* NStZ 2007, 701; NJW 1995, 2643.

[7] *BGH* NStZ 2007, 404. Vgl. auch *BGH* NStZ-RR 2010, 374 („Schwitzkasten").

[8] BGHR StGB § 224 Abs. 1 Nr. 2 Werkzeug 4; krit.: NK-StGB/*Paeffgen/Böse* § 223, Rn. 6.

[9] *BGH* NStZ-RR 2015, 211.

[10] *OLG Zweibrücken* NJW 1991, 240. Die Beeinträchtigung ist hier im Wesentlichen psychischer Natur; die körperliche Beeinträchtigung ist demgegenüber ohne Gewicht; *BGH* NStZ 2016, 27; *Eisele* BT I Rn. 294. Zu weitgehend deshalb *AG Erfurt* NStZ 2014, 160: Anrauchen mit zuvor bereits inhaliertem und damit mit Atemluft und Speichelnebel vermengtem Zigarettenrauch gegen das Gesicht als Körperverletzung (zutreffend dazu *Jahn* JuS 2014, 177). In der Fallbearbeitung *Hoffmann/Koenen* JuS 2021, 941 ff.

[11] *BGH* NStZ 2016, 27 (kritisch *Ruppert* JR 2016, 686 ff.). Hier ist dann aber darauf zu achten, dass sich auch der Vorsatz auf die Verursachung des Brechreizes beziehen muss!

[12] Vgl. *OLG München* StraFo 2011, 102; LK-StGB/*Grünewald* § 223 Rn. 22, 25.

[13] Näher *Murmann* JURA 2004, 102 ff.; ebenso LK-StGB/*Grünewald* § 223 Rn. 29; *Hardtung* JuS 2008, 866 f.; *Putzke* FS Herzberg, 2008, 673.

objektiv zurechenbarer Weise in deren Verletzung realisiert. Diese Prüfungsabfolge ist vor allem für die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) gebräuchlich.

Im **Gutachten** ist lediglich zu beachten, dass man sich für eine der Definitionen entscheiden muss. Ein häufiger Fehler ist es, zuerst anhand der klassischen Definition eine körperliche Misshandlung zu bejahen und dann zu prüfen, ob das Verhalten den Verletzungserfolg auch in objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt hat. Damit wird verkannt, dass Kausalität und objektive Zurechnung mit Annahme einer körperlichen Misshandlung stets bereits bejaht wurden.

b) Gesundheitsschädigung

9 Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das **Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand abweichenden pathologischen Zustands.**[14] Das kann schon ein Hämatom („blauer Fleck") sein oder ein Zustand der Volltrunkenheit.[15] Die Gesundheitsschädigung muss nicht zugleich das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Die Infektion mit einem Virus (Corona, HIV) genügt auch dann, wenn sich Symptome (noch) nicht zeigen.[16] Lediglich emotionale Reaktionen (zB Angstzustände) stellen keine Gesundheitsschädigung dar. Ein somatisch-objektivierbarer Zustand, dem nach den Maßstäben der Medizin Krankheitswert zukommt, erfüllt dagegen die Anforderungen an eine Gesundheitsschädigung.[17] In Betracht kommen zB posttraumatische Belastungsstörungen, wie sie infolge einer gravierenden Gewalttat auftreten können.

2. Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

10 Ratio der Qualifizierung ist die **besondere Gefährlichkeit der Tatbegehung** für das Rechtsgut der körperlichen Integrität. Dieser Grundgedanke ist für die Auslegung der fünf Begehungsweisen maßgeblich:

a) Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1)

11 **Gift** ist „jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist".[18] Danach sind Gifte zB Arsen oder Salzsäure und auch Pfefferspray.[19]

---

[14] *Fischer* StGB § 223 Rn. 8. Diese gebräuchliche Definition, die meist auch für die Klausurbearbeitung ausreicht, ist genau genommen noch nicht ganz vollständig. Es genügt nämlich nicht jedes beliebige Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes, sondern es ist erforderlich, dass der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr für die Gesundheit des Opfers geschaffen hat und sich diese Gefahrschaffung dann auch im Erfolg realisiert. Näher → § 23 Rn. 28 ff.

[15] *BGH* NStZ 1986, 266; 2021, 364 f.

[16] BGHSt 36, 1; *BGH* NStZ 2009, 34 (jeweils HIV); *Fahl* JURA 2020, 1058 (1059); LPK-StGB § 223 Rn. 4; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* StGB § 223 Rn. 5. AA bezogen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus *Hotz* NStZ 2020, 320 (321 f.); *Makepeace* ZJS 2020, 189 (190 f.).

[17] *BGH* NStZ 1997, 123; NStZ 2015, 269 mAnm *Drees;* JR 2020, 134 mAnm *Doerbeck;* näher Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* StGB § 223 Rn. 6. Instruktiv auch *AG Lübeck* bei *Hecker* JuS 2012, 179 ff.

[18] Lackner/Kühl/*Kühl* StGB § 224 Rn. 1 a.

[19] *Rengier* BT II § 14 Rn. 9; zum Pfefferspray eingehend *Jesse* NStZ 2009, 365 f.

Da die **konkrete Eignung** zur Gesundheitsschädigung maßgeblich ist, kommen nach hM auch Stoffe in Betracht, die erst in bestimmten Mengen oder bei bestimmten Personen gesundheitliche Schäden auslösen können.[20] **12**

> **Beispiel:**[21] A zwang ihre vierjährige Tochter, die versehentlich einen Pudding mit 32 g Kochsalz „gesüßt" hatte, den Pudding zu essen. Die Aufnahme von 0,5–1 g Kochsalz pro Kilo Körpergewicht führt zum Tode. Das 15 kg schwere Mädchen verstarb an einer Kochsalzintoxikation.

Der BGH hat das Kochsalz mit Blick auf die konkreten Umstände als Gift qualifiziert.[22] Dagegen lässt sich freilich einwenden, dass damit der abstrakte Begriff „Gift" praktisch aufgelöst wird, da jeder Stoff ab gewissen Mengen gesundheitsschädlich wirken kann.[23]

Eine Einschränkung des Begriffs des Gifts muss jedenfalls bei solchen Stoffen erfolgen, die bei der konkreten Anwendung nur verhältnismäßig leichte Gesundheitsschäden (zB Kopfschmerzen) herbeiführen können. Denn nach der ratio des § 224 StGB ist eine besondere Gefährlichkeit zu verlangen. Erforderlich ist deshalb zumindest die **Eignung zur Herbeiführung einer erheblichen Körperverletzung.**[24] **13**

Die **anderen gesundheitsschädlichen Stoffe** werden einerseits negativ dadurch definiert, dass es sich nicht um Gifte handelt. In positiver Hinsicht müssen diese Stoffe – ebenso wie Gifte – zur Herbeiführung einer erheblichen Körperverletzung geeignet sein. Es bleiben also mechanisch (zB zerstoßenes Glas)[25] oder thermisch wirkende Substanzen (heiße Flüssigkeit) sowie biologisch wirkende Substanzen wie Bakterien, Viren oder sonstige Krankheitserreger (ua: HIV, Corona-Virus);[26] nicht dagegen Strahlen oder elektrischer Strom, da diese nicht unter den Begriff „Stoffe" subsumiert werden können.[27] **14**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beigebracht ist das Gift bzw. der Stoff, wenn er mit dem Körper des Opfers derart verbunden wird, dass er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann.[28] Das **Herstellen eines äußeren Körperkontaktes** (Bsp.: Übergießen mit kochendem Wasser) genügt jedenfalls dann, wenn der Stoff ins Körperinnere eindringt und dort seine Wirkung entfaltet.[29] Überwiegend wird es aber auch für ausreichend gehalten, wenn sich die Wirkung auf die Körperoberfläche beschränkt.[30] Dies führt allerdings zu Über- **15**

---

[20] Dazu *Fischer* StGB § 224 Rn. 4, 6 f.

[21] BGHSt 51, 18.

[22] Zustimmend etwa *Fischer* StGB § 224 Rn. 4; LK-StGB/*Grünewald* § 224 Rn. 9.

[23] *Bosch* JA 2006, 745; vgl. auch Maurach/*Schroeder*/Maiwald/*Hoyer*/Momsen BT I § 9 Rn. 13.

[24] HK-StrafR/*Dölling* StGB § 224 Rn. 2; LK-StGB/*Grünewald* § 224 Rn. 10; *Küper/Zopfs* BT Rn. 116.

[25] Ablehnend zur generellen Einbeziehung mechanisch wirkender Substanzen *Krüger* StV 2020, 304 (306).

[26] *BGH* NStZ-RR 2018, 209; *Fahl* JURA 2020, 1058 (1059); *Hotz* NStZ 2020, 320 (324 f.). Bezogen auf das Corona-Virus einschränkend *Makepeace* ZJS 2020, 189 (192 f.).

[27] *Fischer* StGB § 224 Rn. 5; *Kindhäuser/Schramm* BT I § 9 Rn. 4. Zu Erregern von Infektionskrankheiten *Ellbogen* medstra 2016, 274.

[28] *Kindhäuser/Schramm* BT I § 9 Rn. 6.

[29] Vgl. *OLG Dresden* NStZ-RR 2009, 337 (338) (wo die Wirkung des heißen Kaffees nur äußerlich blieb und in ihrem Gewicht nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichte).

[30] *BGH* NStZ-RR 2018, 209; *Fischer* StGB § 224 Rn. 8; *Kindhäuser/Schramm* BT I § 9 Rn. 7; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* StGB § 224 Rn. 2 d.

schneidungen zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB und der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Der Streit um die Frage, ob eine äußere Wirksamkeit ausreicht, betrifft also letztlich das systematische Verhältnis dieser beiden Alternativen. Wird eine Wirkung im Körperinneren verlangt, so verläuft die Grenze zwischen den Alternativen in Abhängigkeit von der inneren oder äußeren Wirkung.[31]

Nach Auffassung des BGH liegt das Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffs auch dann vor, wenn der Täter die **Bekleidung des Opfers in Brand steckt.** Dabei spiele es keine Rolle, dass das Opfer seine Kleidung bereits vor der Tat trägt. Ausreichend sei, dass der Täter eine Ursache dafür setzt, dass die brennende Substanz ihre gesundheitsschädliche thermische Wirkung am Körper des Opfers entfalten kann.[32] Damit wird die **Wortlautgrenze missachtet:** Die bloße Schaffung der Gefahr von Verbrennungen reicht gerade nicht aus, sondern es bedarf eines „Beibringens", womit begrifflich ein „Einführen" oder „Auftragen" der Substanz durch den Täter vorausgesetzt ist.[33]

16 Schließlich muss der Körperverletzungserfolg gerade aufgrund des beigebrachten Giftes bzw. Stoffes eingetreten sein, also ein **Kausalzusammenhang** bestehen.

b) Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2)

17 Aus dem Wortlaut von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ergibt sich, dass das **gefährliche Werkzeug** den **Oberbegriff** darstellt, der auch die Waffe umfasst. Die hM definiert das gefährliche Werkzeug als **beweglichen Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art, in der er von außen auf den Körper des Tatopfers einwirkt,**[34] **im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.**[35]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

18 **Werkzeuge** können, wie sich aus dem Sinn dieses Wortes ergibt, nicht Körperteile des Täters sein; auch nicht die Handkante des Karatekämpfers.[36] Die hM leitet aus dem Begriff des Werkzeugs weiter zu Recht ab, dass grundsätzlich **nur bewegliche Gegenstände** erfasst sind. Stößt der Täter sein Opfer gegen eine Mauer, so ist diese folglich kein Werkzeug.[37] Auch wenn die nach der ratio der Vorschrift maßgebliche Gefährlichkeit in solchen Fällen für ein anderes Ergebnis sprechen mag, steht der äußerst mögliche Wortsinn einer Einbeziehung entgegen (Art. 103 Abs. 2 GG). Die begriffliche Hürde besteht dagegen nicht bezogen auf unbewegliche Werkzeuge im technischen

---

[31] *Küper/Zopfs* BT Rn. 114; *Fischer* StGB § 224 Rn. 8; LK-StGB/*Grünewald* § 224 Rn. 11 f. unter Hinweis auf die dann bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten.

[32] *BGH* NStZ-RR 2018, 209. Dazu auch *Krüger* StV 2020, 304 ff., der allerdings (ohne diesbezügliche Angaben im Sachverhalt) unterstellt, dass der Täter zuvor eine brennbare Flüssigkeit auf das Hemd geschüttet hatte.

[33] Vgl. *Fischer* StGB § 224 Rn. 8.

[34] *BGH* NStZ 2007, 405; NStZ 2019, 608 (610) mkritAnm *Stam.*

[35] *BGH* NStZ 2007, 95; *Kindhäuser/Schramm* BT I § 9 Rn. 10; kritisch NK-StGB/*Paeffgen/Böse* StGB § 224 Rn. 15, die unter Hinweis auf den Wortlaut verlangen, dass ein gefährliches Werkzeug nach seinem allgemeinen (abstrakten) Gefährdungspotential einer Waffe vergleichbar sein solle; es genüge nicht, wenn ein seiner Art nach ungefährlicher Gegenstand *wie* ein gefährliches Werkzeug eingesetzt werden kann (der gegen das Auge geführte Bleistift genüge also nicht).

[36] *Eisele* BT I Rn. 334; *Wessels/Hettinger/Engländer* BT I Rn. 300; *Rengier* BT II § 14 Rn. 36. AA *Hilgendorf* ZStW 112 (2000), 822; Maurach/*Schroeder*/Maiwald/*Hoyer*/Momsen BT I § 9 Rn. 15.

[37] BGHSt 22, 235 (236); in der Fallbearbeitung *Britz/Jung* JuS 2000, 1197. AA *Rengier* BT II § 14 Rn. 39.